

V. Abteilungen

1. Allgemein

Als moderner Breitensportverein ist die SG Rödental in Abteilungen gegliedert. Alle Abteilungen sind gleichberechtigt. Eine Abteilung sollte die Aktivitäten einer Sportart oder eines Verbandes bündeln. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter/in vor. Die weitere Abteilungsorganisation wird von den Mitgliedern der Abteilung oder von den Verbandsvorgaben bestimmt.

2. Abteilungen der SG

Abteilungsstatus besitzen die unter II.2. c) – e) aufgeführten Funktionsbereiche.

3. Abteilungsorganisation

Die Abteilung organisiert sich selbst. Für die Art und dem Umfang ihrer sportlichen Aktivitäten ist die Abteilung zuständig.

Von seitens des Präsidiums gibt es folgende Vorgaben:

- Die Abteilung benennt einen Verantwortlichen, der die Verantwortung für die Abteilungsaktivitäten übernimmt und der der direkte Ansprechpartner für das Präsidium ist und die Abteilung nach außen vertritt (Abteilungsleiter).
- Die Abteilung erstellt zu Beginn eines Jahres oder zu Beginn einer Spielsaison eine Jahresplanung. Aus dieser gehen die geplanten Aktivitäten hervor und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben.

Die Jahresplanung ist mit dem Präsidium im Vorfeld zu besprechen.

- Die Vorgaben des Hauptvereins sind zu beachten!

4. Aufgaben der Abteilungsführung

- Erstellung einer Jahresplanung des Abteilungsetats in Zusammenarbeit mit dem Präsidium
- Organisation der Abteilung und Meldung der Funktionsträger an den Hauptverein; Nennung eines Patenschaftsbeauftragten, eines Finanzbeauftragten und eines Homepagebeauftragten (die letzten drei Positionen können auch in Personalunion im Rahmen der Abteilungsleitertätigkeit erfolgen)
- Sicherstellen, dass alle Aktiven Mitglied in der SG Rödental sind
- Koordination des Sportbetriebes in der Abteilung (Sonderfall Spielgemeinschaften siehe Abschnitt 5)
- Abteilung weiterentwickeln (neue Angebote, neue Übungsleiter, Trainer, Helfer gewinnen)
- Die Umsetzung der Vorgaben der Sportverbände überwachen
- Teilnahme an den erweiterten Vorstandssitzungen des Vereins
- Durchführung regelmäßiger Abteilungsbesprechungen und deren Protokollierung veranlassen
- Auf die ordnungsgemäße Durchführung der Übungsstunden achten
- Als Ansprechpartner der Übungsleiter auftreten
- Bedarfsplanung für die Weiterbildung der Übungsleiter
- Erarbeitung und Umsetzung der Patenschaftsaufgaben (siehe auch Anlagen 2.2.-2.8)
- Regelmäßige Abrechnungen durchführen (keine Ausgabe ohne Beleg!) und dem Präsidium zur Genehmigung vorlegen
- Abteilungsveranstaltungen anstoßen und die Durchführung und die ordnungsgemäße Abrechnung überwachen

- Die spartenüblichen Sportgeräte verwalten, ggf. neu beschaffen, reparieren lassen; jedes 2. Jahr Liste der in der Abteilung vorhandenen Sportgeräte melden (siehe Anlage 1.10)

5. Vorgehensweise bei der Bildung von Spielgemeinschaften

5.1. Zulässigkeit von Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften mit SG Beteiligung können nur gebildet werden, wenn es die Regelungen für den Spiel- und Wettkampfbetrieb des jeweiligen Fachverbands vorsehen. Diese Regelungen sind bei Abschluss von Vereinbarungen zu Spielgemeinschaften und deren Durchführung einzuhalten.

5.2. Vereinsvorgaben

Die für den Abschluss derartiger Vereinbarungen zuständigen Verantwortlichen in den Abteilungen stellen sicher, dass daneben auch die Vorgaben der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung der SG Rödental eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Fragen, die den Finanzhaushalt, die Mitgliedschaft und die Entrichtung von Beiträgen betreffen.

5.3. Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeiten innerhalb der Spielgemeinschaft sind nach Namen und Vereinszugehörigkeit einschließlich der jeweiligen Vertretungen eindeutig festzulegen. Das gilt insbesondere für die Spielleitung und die Mannschaftsführung, die Verantwortung für das Training, die Mannschaftsaufstellung, die Materialzuständigkeit, der Gestellung von Schiedsrichtern (falls zutreffend), das Pass- und Meldewesen im bzw. für den Fachverband, die Sicherstellung der Mitgliedschaft aller trainierenden und spielenden Aktiven.

- (2) Ferner sind die Zuständigkeiten und die Art und Weise der Beitragszahlung der beteiligten Aktiven eindeutig zu definieren.
- (3) Sämtliche Festlegungen sind in einer schriftlichen Vereinbarung, die jeweils mindestens von einem Vorstandsmitglied der beteiligten Vereine unterschrieben ist, festzuhalten.
- (4) Die SG Rödental kann an keiner Spielgemeinschaft teilnehmen, bei der diese Bedingung nicht erfüllt ist.

5.4. Geld- und Sachleistungen

- (1) Vereinbarungen, die den Finanzhaushalt der SG berühren, seien es Sachleistungen, darunter zählt z.B. auch die Verfügung über Hallen- oder Platzkapazitäten des Vereins oder die Bereitstellung von Material, seien es Geldleistungen, sind vor ihrem endgültigen Abschluss mit dem Präsidium abzuklären.
- (2) Die Vereinbarung kann durch die SG nur unterzeichnet werden, wenn sie den Vorbehalt der tatsächlichen Verfügbarkeit der vereinbarten Sach- und Geldmittel enthält.

5.5. Einhaltung der Vereinbarungen

- (1) Die Abteilungsleitung stellt die laufende Überwachung der Einhaltung der getroffenen Vereinbarung sicher. Sie kann diese Aufgabe im eigenen Bereich delegieren, bleibt jedoch gegenüber dem Präsidium insgesamt verantwortlich.
- (2) Soweit andere beteiligte Vereine Zuständigkeiten i.R. der Vereinbarung übernommen haben, hält die Abteilungsleitung von dort verursachte etwaige Verstöße und besondere Vorkommnisse mit Ort, Datum, Uhrzeit und Namen der Beteiligten fest. Sie sind dem SG Präsidium zeitnah zur Kenntnis zu bringen. Es ist nicht Aufgabe der Abteilungsleitung, sich in derartigen Fällen direkt und unmittelbar mit den Vorständen der beteiligten Vereine auseinanderzusetzen.

- (3) Hintergrund ist zum einen das Bestreben der SG Vereinsführung, über die Abteilungen bzw. Sportarten hinweg mit anderen Vereinen insgesamt ein Klima des Vertrauens und der Zuverlässigkeit zu schaffen und zu bewahren. Zum anderen dient es dem Schutz der Abteilungsleitung, z.B. vor etwaigen Schuldzuweisungen, die seine Autorität und persönliche Integrität gefährden könnten.

5.6. Beteiligung der SG Geschäftsstelle

- (1) Ein Exemplar der Vereinbarung ist bei der Geschäftsstelle der SG Rödental zu hinterlegen.
- (2) Die Geschäftsstelle ist am Schriftverkehr der Abteilungen hinsichtlich der Spielgemeinschaften nachrichtlich zu beteiligen.
- (3) Soweit sie unterstützend tätig werden soll, z.B. in Mitglieds- und Beitragsfragen, bei Melde- und Passwesen oder in Haushalts-u. Finanzangelegenheiten, ist dies grundsätzlich durch die Abteilungsführung in die Wege zu leiten.

5.7. Geltungsbereich

Die Bildung von Teams, die sich aus Aktiven mehrerer Vereine zusammensetzen, ist auch in Einzelsportarten denkbar. Für diesen Fall gelten die vorstehenden Grundsätze analog.